

EATA Handbuch für die Weiterbildung und Prüfung – Nationaler Anhang

## **7 ZERTIFIZIERUNG zum\*zur Mediator\*in DGTA**

### **Vorbemerkung**

Transaktionsanalytiker\*innen sind Fachleute für den professionellen Umgang mit Konflikten. Sie verfügen über Kompetenzen für Umgang und Lösung mit bzw. von innerpsychischen wie sozialen Konflikten. In vielen Situationen sozialer Konflikte werden Verfahren der Mediation gelehrt und angewandt. Das Mediationsgesetz ist am 26.07.2012 für den Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Seit dem 13.12.2015 gibt es dazu einen von der DGTA verbindlichen Ausbildungsrahmen und eine Ausbildungsrichtlinie mit hohen qualitativen Ausbildungsanforderungen, die den Ausbildungsstandards der anderen großen Berufsverbände für Mediator\*en\*innen entsprechen. Am 01.09.2017 trat die Rechtsverordnung ZMediatAusbV in Kraft. Diese Anforderungen erfüllen wir zugleich mit der vorliegenden entsprechend angepassten Fassung des Curriculums Die Ausbildung ist als zweistufige Ausbildung angelegt. Damit soll sichergestellt sein, dass der\*die Mediator\*in DGTA über eine hohe Kompetenz verfügt und zugleich die rechtlichen Bedingungen für den Titel zertifizierte\*r Mediator\*in erfüllt.

### **7.1 Zugangsvoraussetzung**

- 101-Kurs Einführung in die Transaktionsanalyse
- Berufsqualifizierender Abschluss für Berufsausbildung oder Hochschulstudium
- 2 Jahre praktische berufliche Tätigkeit

Ausnahme: Vorliegen besonderer Eignung, die von einem\*r DGTA Ausbilder\*in für Mediator\*en\*innen festgestellt wird.

Das Vorliegen der besonderen Eignung wird in einem Vorgespräch vom\*von der leitenden Ausbilder\*in der Mediationsausbildung festgestellt, das in der Regel nach dem 101 Kurs stattfindet. Das Vorgespräch wird in Schriftform dokumentiert. Die Dokumentation enthält eine Begründung der besonderen Eignung.

### **7.2 Curriculare Leitlinien**

Als verbindliche curriculare Leitlinien dienen die jeweils gültige Fassung der „Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV)“ mit der tabellarischen Anlage des Ausbildungslehrgangs und der Ausbildungsrahmen zum\*zur Mediator\*in DGTA vom 13.12.2015. Darin finden sich einerseits spezifische Mediations- und Rechtsinhalte, Kommunikations- und Gesprächsführungsinhalte, sowie die Inhalte zur Konfliktkompetenz und zur persönlichen Kompetenz, Haltung und zum Rollenverständnis u.a.m. Sie lassen sich neben systemischen, interdisziplinären Ansätzen (z.B. Harvard-Konzept nach Fisher und Ury, Gewaltfreie Kommunikation nach Rosenberg, Vier-Ohren-Modell und Werte- und Entwicklungsquadrat nach Schulz von Thun, Konflikteskalation nach Glasl) in hohem Maße mit TA-Konzepten und -Modellen darstellen: Philosophie und Grundwerte der TA (wie z.B. Menschenbild, Autonomiebegriff, Ethik, Vertragsarbeit),

Konzepte der Ich-Zustände, Transaktionen und Kommunikationsregeln, Spiele, Rackets und Skriptsysteme, Skript, Bezugsrahmen (inkl. Abwertung, Symbiosen und Passivität), Grundbedürfnisse und Grundpositionen.

Für die persönliche professionelle Entwicklung sind darüber hinaus Supervisionseinheiten wichtig. Diese lassen sich zum Teil vorteilhaft mit der Reflexion der geforderten Rollenspiele verbinden. Weitere Intervisionseinheiten unter Peers, Selbststudium sowie TA-Selbsterfahrung ergänzen die Professionalisierung.

### 7.3 Kernkompetenzen

1. Der\*die zertifizierte Mediator\*in DGTA kennt die Grundlagen der Mediation und ihre Anwendungsfelder, kann sie der jeweiligen Mediationssituation sinnvoll anpassen, kennt ihre Möglichkeiten und Grenzen, kann sie von anderen Konfliktbeilegungsverfahren abgrenzen und die Wahl des Mediationsverfahrens reflektieren und begründen.

2. Der\*die zertifizierte Mediator\*in DGTA kennt die Phasen der Mediation und kann sie adressatenorientiert gestalten, kann begründet Anlass-, Themen oder Personenbezogen aus verschiedenen möglichen Settings auswählen und verfügt über angemessene Planungs-, Dokumentations- und Evaluationsverfahren und kann sie für den Prozess nutzbar machen. Er\*sie reflektiert ethische Aspekte der Mediation.

3. Der\*die zertifizierte Mediator\*in DGTA kennt relevante Verhandlungstechniken und kann sie unter Beachtung der Mediationsprinzipien zur Prozessgestaltung nutzen und den Gewinn überprüfen.

4. Der\*die zertifizierte Mediator\*in DGTA verfügt über Kommunikations-, Interventions- und Gestaltungskompetenz für den Mediationsprozess und reflektiert die Auswirkung eigener personaler Faktoren auf den Mediationsverlauf.

5. Der\*die zertifizierte Mediator\*in DGTA verfügt über Erklärungsmodelle von Konflikten, ist in der Lage zur Diagnose von Konfliktsituationen und verfügt über angemessene Interventionstechniken. Er\*sie hat ein Bewusstsein seiner\*ihrer eigenen Konfliktbiographie und kann es reflexiv nutzen.

6. Der\*die zertifizierte Mediator\*in DGTA verfügt über ausgewiesene Kenntnisse zu den Aspekten

- a) Rechtliche Rahmenbedingungen: Mediatorvertrag, Berufsrecht, Verschwiegenheit, Vergütungsfragen, Haftung und Versicherung
- b) Einbettung in das Recht des jeweiligen Grundberufs
- c) Grundzüge des Rechtsdienstleistungsgesetzes

7. Der\*die zertifizierte Mediator\*in DGTA verfügt über ausgewiesene Kenntnisse zur Dynamik des Rechts im jeweiligen Konfliktgebiet, und zwar über

- a) Rolle des Rechts in der Mediation
- b) Abgrenzung von zulässiger rechtlicher Information und unzulässiger Rechtsberatung in der Mediation durch den\*die Mediator\*in
- c) Rolle des Mediators in Abgrenzung zu den Aufgaben des Parteianwalts
- d) Sensibilisierung für das Erkennen von rechtlich relevanten Sachverhalten bzw. von Situationen, in denen den Medianden die Inanspruchnahme externer rechtlicher Beratung zu empfehlen ist, um eine informierte Entscheidung zu treffen
- e) Mitwirkung externer Berater in der Mediation
- f) Rechtliche Besonderheiten der Mitwirkung des\*der Mediators\*in bei der Abschlussvereinbarung
- g) Rechtliche Bedeutung und Durchsetzbarkeit der Abschlussvereinbarung unter Berücksichtigung der Vollstreckbarkeit.

8. Der\*die zertifizierte Mediator\*in DGTA hat die Kompetenz, reflexiv seine\*ihre Rolle, sein\*ihr Selbstverständnis, seine\*ihre psychologische Position, seine\*ihre innere Haltung, sein\*ihr Verhältnis zu Macht und Fairness, seine\*ihre Gefühle, seine\*ihre persönlichen (auch biographischen) und fachlichen Grenzen zu erfassen, die Bedeutsamkeit für sein\*ihr Handeln zu erkennen und sinnvolle Schlussfolgerungen zu ziehen. Insbesondere ist er\*sie in der Lage zu wertschätzendem Verhalten, Allparteilichkeit, Neutralität und professioneller Distanz.

9. Der\*die zertifizierte Mediator\*in DGTA verfügt über die Kompetenz, seine\*ihre eigenen innerpsychischen Reaktionen im Mediationsprozess zu erkennen und zu verstehen und kann die Wirkung der eigenen Person auf den Mediationsprozess reflektieren.

#### **7.4 Voraussetzungen zum Erwerb und Führen des Titels Mediator\*in DGTA**

Die Ausbildungsdauer beträgt 230h. Das Netzwerk Mediation hat hierzu einen Ausbildungsrahmen entwickelt, der bei Bedarf über die Geschäftsstelle der DGTA erhältlich ist.

In einer ersten Ausbildungsstufe der Ausbildung zum\*zur Mediator\*in DGTA müssen folgende Leistungen erfüllt sein:

- a) 120h Ausbildung gemäß der Verordnung ZMediatAusbV und der zugehörigen Anlage. Darin sind 40h TA-Theorie spezifisch stimmig zu integrieren.
- b) weitere 40h vertiefende mediationsrelevante TA-Theorie
- c) 20h Supervision, 5 Berichte
- d) 20h Intervention unter Peers, 5 Berichte
- e) 30h transaktionsanalytische Selbsterfahrung
- f) Durchführung eines vollständigen realen Mediationsprozesses (kein Rollenspiel) als Mediator\*in oder Co-Mediator\*in, Erstellung einer Falldokumentation (max. 10 Seiten) und Einzelsupervision des Falls im Anschluss an die Mediation.

In einer zweiten Ausbildungsstufe sind zu erbringen:

Weitere vier Mediationsfälle, Durchführung der Einzelsupervisionen dazu und Erstellung zugehöriger Supervisions-Berichte. Mindestens ein Fall muss eine Abschlussvereinbarung enthalten.

Außerdem ist eine professionelle Selbstdarstellung mit Beschreibung der Lernerfahrungen vorzulegen (max. 15 Seiten), in der u.a. die Zustimmung zum humanistischen Menschenbild der Transaktionsanalyse sowie Verpflichtung zur Einhaltung der Ethikrichtlinien und der Professionellen Richtlinien der DGTA erklärt wird.

Zum Abschluss der zweiten Ausbildungsstufe kann das Zertifikat Mediator\*in DGTA beantragt werden. Das Zertifikat Mediator\*in DGTA wird im Anschluss daran vergeben.

Der Erwerb und das Führen des Titels Mediator\*in DGTA setzt die Mitgliedschaft in der DGTA voraus.

Die erste Ausbildungsstufe erfüllt **und** erweitert die Mindestanforderungen ZMediatAusbV §2 „Ausbildung zum zertifizierten Mediator“. Das Ausbildungsinstitut kann nach Vorliegen

der Anforderungen gemäß §2 Abs. 6 ZMediatAusbV die Bescheinigung als zertifizierte\*r Mediator\*in ausstellen.

Dabei ist zu beachten, dass mit Ausstellungsdatum die Fristen der ZMediatAusbV §4 „Fortbildung durch Einzelsupervision“ beginnen. Die vier Mediationsfälle mit Supervisionen der zweiten DGTA Ausbildungsstufe sind in den zwei Jahren nach der Ausstellung der Bescheinigung „zertifizierter Mediator“ zu erbringen. Auf ZMediatAusbV §3 „Fortbildungsveranstaltung“ mit der Verpflichtung zu 40 Zeitstunden Fortbildung jeweils in einem Zeitraum von vier Jahren ab Übergabe der Bescheinigung „zertifizierter Mediator“ ist hiermit ausdrücklich hingewiesen.

## **7.5 Geltung der Zertifizierung „Mediator\*in DGTA“**

1. Die Vergabe der Zertifizierung erfolgt entsprechend dem veröffentlichten Qualitätsstandard im Namen der DGTA.
2. Die Vergabe kann bei Vorliegen der zuvor definierten Nachweise nur bei unprofessionellem und unethischem Verhalten der Weiterbildungskandidat\*en\*innen verweigert werden. Eine im Prozess erkennbare ungenügende inhaltliche Ausgestaltung, die die Vergabe der Zertifizierung infrage stellt, ist zuvor zu konfrontieren. Dies obliegt der Fürsorgepflicht der Ausbilder\*innen.
3. Die Ausfertigung und Übergabe der Zertifizierung als Mediator\*in DGTA erfolgt durch eine\*n Ausbildungsberechtigten (s.u.) im Namen der DGTA. Dafür wird eine Verwaltungsgebühr von 100,00 Euro berechnet.
4. Die Inhaber\*innen der Zertifizierung „Mediator\*in DGTA“ werden gleichermaßen wie geprüfte Transaktionsanalytiker\*innen auf der nächsten Mitgliederversammlung öffentlich genannt und als ordentliche Mitglieder begrüßt. Voraussetzung für die Zertifizierung ist die ordentliche Mitgliedschaft in der DGTA.
5. Solange der\*die Mediator\*in Mitglied der DGTA ist und berechtigt ist, den Titel Mediator\*in DGTA zu führen, wird er\*sie auf der Liste der DGTA Mediator\*en\*innen geführt, die in den Medien des Verbandes veröffentlicht wird. Der Veröffentlichung kann widersprochen werden.
6. Die Zertifizierung „Mediator\*in DGTA“ berechtigt nicht zum Führen des Titels „Transaktionsanalytiker\*in“.
7. Der Erwerb der Zertifizierung berechtigt zur ordentlichen Mitgliedschaft in der DGTA (4 (2) der Satzung). Voraussetzung für die Zertifizierung ist die ordentliche Mitgliedschaft in der DGTA.
8. Ein spezifisches Anwendungsfeld der Teilnehmer\*innen wird in der Zertifizierung nicht genannt.
9. Auf dem jährlich stattfindenden DGTA-Kongress können zertifizierte Mediator\*en\*innen DGTA einen Workshop anbieten und durchführen. Dazu wird vom

Kongressteam ein Endorsement durch eine\*n Lehrende\*n für das Workshopangebot benötigt. Diese Vorgehensweise schützt die Qualität in den Verband hinein und in der Außendarstellung. Dadurch sichern wir einerseits die Workshopleitung durch den\*die Mediator\*in DGTA ab und auf der anderen Seite die Teilnehmenden.

10. Auf die in der ZMediatAusbV vorgegebene Bedingung, regelmäßig innerhalb eines Vier-Jahres-Rhythmus jeweils 40 Fortbildungsstunden zu erbringen und mittels Bescheinigungen gemäß ZMediatAusbV nachzuweisen, wird hingewiesen.

## **7.6 Ausbildungsberechtigte**

Die Ausbildungsberechtigung wird nach den Ausbildungsrichtlinien der DGTA an Personen vergeben, nicht an Institute. Die Ausbildung kann von Institutionen angeboten werden, sofern sie von einem\*einer berechtigten Ausbilder\*in verantwortet wird. Ein\*e Ausbildungsberechtigte\*r gilt auch als zur Supervision gemäß der ZMediatAusbV und der Ausbildungsrichtlinien der DGTA zum\*zur Mediator\*in DGTA berechtigt.

Ausbildungsberechtigt sind zertifizierte Mediator\*en\*innen DGTA, die zugleich zertifizierte Transaktionsanalytiker\*innen sind. Sofern die TA-Zertifizierung nicht die TA-Lehrberechtigung einschließt, ist die Zusammenarbeit mit einem\*einer lehrberechtigten Transaktionsanalytiker\*in, der\*die zugleich Mediator\*in DGTA ist, erforderlich. Die Zusammenarbeit wird individuell vereinbart und schließt regelmäßige Supervision mit ein.

Jede\*r Ausbilder\*in verpflichtet sich zu regelmäßiger Weiterbildung, Mediationspraxis und zur Mitarbeit im Netzwerk Mediation der DGTA.

Die Stunden zur transaktionsanalytischen Selbsterfahrung gemäß 7.4 e) müssen nicht bei eine\*m Mediator\*in durchgeführt werden. Sie können z.B. auch vorteilhaft außerhalb des Ausbildungsgangs in einem transaktionsanalytischen Skriptseminar bearbeitet werden.

## **7.7 Übergangs- und Ergänzungsbestimmungen**

1. DGTA Mitglieder mit dem Abschluss zertifizierte\*r Transaktionsanalytiker\*in, die eine bei einem anderen Mediationsverband anerkannte Ausbildung zum\*zur Mediator\*in absolviert haben, können die Anerkennung als Mediator\*in DGTA beantragen. Die Mindestausbildungsstunden zum\*zur Mediator\*in DGTA von 230h sind damit bei weitem erfüllt. Beim Antrag ist neben dem CTA-Zertifikat die Bescheinigung als zertifizierte\*r Mediator\*in (bzw. die Dokumente gemäß Übergangsbestimmungen laut ZMediatAusbV), der Nachweis der durchgeführten weiteren vier Mediationsfälle und der zugehörigen Supervisionen durch Vorlage der Supervisionsbescheinigungen (gemäß ZMediatAusbV) und die weiteren Fortbildungsbescheinigungen (gemäß ZMediatAusbV) einem\*r Ausbildungsberechtigten zum\*zur Mediator\*in DGTA vorzulegen. Diese\*r beantragt nach Prüfung der Dokumente das Zertifikat bei der Geschäftsstelle. Bei Schwierigkeiten oder Unklarheiten unterstützt der WBA.

2. DGTA Mitglieder mit einem anderen qualifizierten TA-Abschluss (Praxiskompetenz, TA-Berater\*in, TA-Coach, TA-Pädagog\*e\*in), die eine bei einem anderen Mediationsverband anerkannte Ausbildung zum\*zur Mediator\*in absolviert haben, können ebenfalls die Anerkennung als Mediator\*in DGTA beantragen. Die Mindestausbildungsstunden zum\*zur Mediator\*in DGTA von 230h sind damit bei weitem erfüllt. Beim Antrag ist neben dem TA-Zertifikat die Bescheinigung als zertifizierte\*r Mediator\*in (bzw. die

Dokumente gemäß Übergangsbestimmungen laut ZMediatAusbV), der Nachweis der durchgeführten weiteren vier Mediationsfälle und der zugehörigen Supervisionen durch Vorlage der Supervisionsbescheinigungen (gemäß ZMediatAusbV) und die weiteren Fortbildungsbescheinigungen (gemäß ZMediatAusbV) einem\*r Ausbildungsberechtigten zum\*zur Mediator\*in DGTA vorzulegen. Zusätzlich ist eine schriftliche Reflexion vorzulegen und im Rahmen einer Supervisions Sitzung zu diskutieren, in der dargelegt wird, in welcher Form die TA-Konzepte in der Rolle als Mediator\*in integriert werden. Der\*die Ausbildungsberechtigte beantragt das Zertifikat bei der Geschäftsstelle. Bei Schwierigkeiten oder Unklarheiten unterstützt der WBA.

3. DGTA Mitglieder mit qualifiziertem TA-Abschluss (Praxiskompetenz, TA-Berater\*in, TA-Coach, TA-Pädagog\*e\*in oder zertifizierte\*r Transaktionsanalytiker\*in) können einen verkürzten Ausbildungsgang zum\*zur Mediator\*in DGTA absolvieren. Hier sind nur noch die Mindestbedingungen der ZMediatAusbV zu erfüllen (120h). Damit sind die Mindestausbildungsstunden zum\*zur Mediator\*in DGTA von 230h bei weitem erfüllt. Dazu gehört entsprechend der eine obligatorische Mediationsfall mit Supervision und die in den folgenden beiden Jahren vorgeschriebenen durchzuführenden vier Mediationen mit anschließenden Einzelsupervisionen und zugehörigen Bescheinigungen gemäß ZMediatAusbV.

4. Wer den Ausbildungsgang zum\*zur Mediator\*in DGTA absolviert hat, kann folgende Stunden auf die Weiterbildung zum\*zur Praxiskompetenz, TA-Berater\*in, TA-Coach, TA-Pädagog\*en\*in anrechnen:

- a) von den 120h gemäß ZMediatAusbV und gemäß 7.4 a): 40h TA-Theorie (zur Kommunikations- und Konfliktkompetenz usw.)
- b) 40h vertiefende TA-Theorie gemäß 7.4 b)
- c) 20h Supervision mit 5 Berichten gemäß 7.4 c)
- d) 20h Intervention mit 5 Berichten gemäß 7.4 d)
- e) 30h transaktionsanalytische Selbsterfahrung gemäß 7.4 e)

Die Entscheidung trifft der\*die Lehrende, der\*die den angestrebten Abschluss vergibt. Bei Schwierigkeiten oder Unklarheiten unterstützt der WBA.

5. Wer den Ausbildungsgang zum\*zur Mediator\*in DGTA absolviert hat, kann alle Stunden auf die Weiterbildung zum\*zur Transaktionsanalytiker\*in anrechnen gemäß den Bedingungen der EATA laut Handbuch (aufgeteilt auf TA-Weiterbildung, andere Weiterbildungen, TA-Supervision, andere Supervisionen usw.). Hier ist im Einzelfall zu schauen, welche Stunden bei eine\*m\*r TA-Lehrberechtigten und welche bei eine\*m\*r CTA als Ausbilder\*in absolviert wurden und dementsprechend im Logsheet einzuordnen.

6. Die Kosten für die nachträgliche Beantragung des Zertifikats „Mediator\*in DGTA“ betragen eine Verwaltungsgebühr von 50,00 €. Entsprechende Vordrucke für die Zertifizierung können bei der Geschäftsstelle der DGTA angefordert werden. Ein Muster ist nachfolgend abgedruckt.

Am 04.11.2020 ergänzte Vorlage der vom 27.4.2017 verabschiedeten Zertifizierung zum\*zur Mediator\*in DGTA.

Stand 6. November 2020